



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen 2024

Privathochschul-Akkreditierungsverordnung
2024 - PrivH-AkkVO 2024

beschlossen durch das Board der AQ Austria
am 12. Dezember 2024

2024

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen durch das Board der AQ Austria am 12. Dezember 2024, Version 1.1

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditie- rung von Privathochschulen 2024

(Privathochschul-Akkreditierungsverordnung
2024 - PrivH-AkkVO 2024)

Auf Grund des § 24 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand

§ 1. Regelungsgegenstand

(1) Seit Inkrafttreten des Privathochschulgesetzes (PrivHG), idF BGBl. I Nr. 77/2020, umfasst der Begriff „Privathochschule“ sämtliche nach diesem Gesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen. Als „Privatuniversität“ werden jene Privathochschulen bezeichnet, die zusätzlich zu den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PrivHG BGBl. I Nr. 77/2020 idF BGBl. I Nr. 50/2024, auch die Voraussetzungen gemäß § 4 PrivHG BGBl. I Nr. 77/2020 idF BGBl. I Nr. 50/2024, erfüllen.

(2) Diese Verordnung regelt für Privathochschulen das Verfahren und die Kriterien für

1. die erstmalige Akkreditierung als Privathochschule und ihrer Studiengänge;
2. die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule;
3. die Programmakkreditierung an einer Privathochschule;
4. die Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 13 HS-QSG, die den Erwerb von Qualifikationen ermöglichen, die Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sind;
5. die Änderung von institutioneller Akkreditierung und Programmakkreditierung an einer Privathochschule;
6. die erstmalige Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 4 PrivHG.

2. Abschnitt: Begriffsbestimmung

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen.

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen an einer Privathochschule (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Privathochschule und erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Verlängerung der Programmakkreditierung gemäß § 24 Abs. 13 HS-QSG kommt für Studiengänge zur Anwendung, die den Erwerb von Qualifikationen ermöglichen, die Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sind. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 19 ausgesprochen.

(5) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer Privathochschule sowie eines Doktoratsstudiengangs an einer Privatuniversität. Die Akkreditierung wird abhängig von der Art des beantragten Studiengangs auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 17 oder 18 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sowie für Studiengänge an einem anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung sind in den §§ 20 und 21 geregelt.

(6) Der Begriff Studiengang bezeichnet grundsätzlich Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.

(7) Für Studiengänge, die den Erwerb von Qualifikationen ermöglichen, die Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sind, wird in dieser Verordnung der Begriff „Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG“ verwendet.

(8) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen an akkreditierten Privathochschulen und Studiengängen, die gemäß § 14 einer Änderung des Akkreditierungsbescheids bedürfen.

(9) Der Begriff Kriterium umfasst Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche § 24 HS-QSG und der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 ff PrivHG im Sinne der Beschreibung

von quantitativen und qualitativen Merkmalen und Voraussetzungen, welche für die Feststellung sowie zur Bewertung der Erfüllung des jeweiligen Kriteriums herangezogen werden. Einem Prüfbereich (Absatz) können mehrere Kriterien (Ziffern) zugeordnet sein, die wiederum weitere Unterpunkte (literae) umfassen können. Die Bewertung der Erfüllung eines Kriteriums erfolgt stets unter Einbezug der Unterpunkte.

(10) Ein Kriterium gemäß Abs. 9 kann als „erfüllt“ oder als „nicht erfüllt“ bewertet werden. Eine Bewertung als „erfüllt“ kann unter Auflagen erfolgen, wenn Mängel hinsichtlich der im Kriterium vorgenommenen Festlegungen festgestellt werden, deren Behebung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren möglich ist. Die Erteilung von Auflagen ist nur dann möglich, wenn eine Behebung innerhalb des genannten Zeitraums realisierbar ist und der mangelhafte Antragsgegenstand im Wege der Erteilung von Auflagen behoben werden kann. Trifft dies nicht zu, ist ein Kriterium als „nicht erfüllt“ zu bewerten.

3. Abschnitt: Regeln zur Antragsstellung und Durchführung des Verfahrens

§ 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, Programmakkreditierung, Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG sowie auf Änderung der institutionellen Akkreditierung oder Änderung akkreditierter Studiengänge ist schriftlich, in elektronischer Form an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zu richten.

(2) Der Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder auf Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen ist gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, § 25 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an die AQ Austria zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich zu benennen und die Bildungseinrichtung muss ihren wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungsbetrieb in Österreich ausüben. Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist dem Antrag beizulegen. Wenn die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts ist, kann dies ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder ein sonstiger geeigneter Nachweis sein.

(4) Ein Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, Programmakkreditierung oder Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 15 ff dienen. Weiters sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Ein Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung einer Privathochschule umfasst mindestens zwei Bachelorstudiengänge sowie mindestens zwei darauf aufbauende Masterstudiengänge. Ein Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule ist nur möglich, wenn mindestens zwei akkreditierte Bachelorstudiengänge sowie mindestens zwei darauf aufbauende akkreditierte Masterstudiengänge angeboten werden.
2. Ein Antrag auf erstmalige institutionelle Akkreditierung als Privatuniversität hat zusätzlich zumindest einen Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs zu umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.
3. Ein Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privatuniversität ist nur zulässig, wenn mindestens ein akkreditierter Doktoratsstudiengang angeboten wird. Ist dies nicht der Fall, muss ein Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs im Zuge des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gestellt werden. Für die Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.
4. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Im Antrag ist der Zeitraum der beantragten Verlängerung darzulegen. Für die Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 sind entsprechende Nachweise für den gesamten beantragten Zeitraum vorzulegen. Wird die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen über sechs Jahre hinausgehenden Zeitraum angestrebt, ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die Qualitätsentwicklung der Privathochschule in den Bereichen Studium und Lehre, sowie Forschung und Entwicklung oder Erschließung der Künste nachhaltig mit geeigneten Prozessen und Maßnahmen gewährleistet und insbesondere die Finanzierung für die gesamte im Antrag beantragte Akkreditierungsperiode gesichert ist.
5. Privathochschulen, die erstmalig institutionell akkreditiert wurden, dürfen gemäß § 2 Abs. 4 PrivHG weitere Anträge auf Programmakkreditierung nur dann einbringen, wenn der Studienbetrieb der Studiengänge, die im Zuge der erstmaligen institutionellen Akkreditierung akkreditiert wurden, bereits aufgenommen wurde. Der entsprechende Nachweis über die Aufnahme des Studienbetriebs ist dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.

Im Fall von Anträgen auf Programmakkreditierung ist den Antragsunterlagen ein Executive Summary im Umfang von max. 2 Seiten beizufügen, in welchem die für den Antragsgegenstand relevanten institutionellen Rahmenbedingungen und Hintergründe für den neuen Studiengang unter besonderer Bezugnahme auf den curricularen Fokus dargestellt sind.

(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung und/oder eines akkreditierten Studiengangs ist vollständig und formal richtig, unter Bezugnahme auf jene Merkmale, auf die die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 zutreffen, einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Den Antragsunterlagen ist ein Executive Summary im Umfang von max. 2. Seiten beizufügen, in welchem die für den Antragsgegenstand relevanten institutionellen Rahmenbedingungen und Hintergründe für die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 dargestellt sind und ab wann die Änderungen gelten sollen.

(6) Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Wird ein Antrag in englischer Sprache eingereicht, ist die Sprachwahl zu begründen.

(7) Die Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück.

(8) Der Abschluss der Prüfung des Antrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle und hält das Vorliegen eines vollständigen und formal richtigen Antrags unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11 fest.

(9) Anträge können bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria in der Sache geändert werden. Die Antragsänderung ist entsprechend § 3 Abs. 1 einzureichen. Das Board der AQ Austria entscheidet über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8. Die AQ Austria informiert die antragstellende Institution über weitere Verfahrensschritte. Die antragstellende Institution hat die Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die durch die Änderung des verfahrensleitenden Antrags und dadurch notwendige zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte entstehen, zu tragen.

§ 4. Vorgangsweise

(1) Das Board der AQ Austria entscheidet über die Vorgangsweise unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Antrags. Das Board der AQ Austria kann von einer Begutachtung absehen, ein Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Darüber hinaus kann das Board der AQ Austria das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß §§ 15 fokussieren, wenn dies aus den spezifischen Anforderungen des Antrags ableitbar ist.

(2) Im Falle einer institutionellen Akkreditierung oder Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board der AQ Austria die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen. Die antragstellende Institution hat die Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung und/oder Änderung der institutionellen Akkreditierungen und Änderung akkreditierter Studiengänge sowie Anträgen auf Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen

gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG kann das Board der AQ Austria die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln. Das Board der AQ Austria kann gemäß § 5 Abs. 2 iVm 3 Verfahrens-pauschalen-Festlegung 2024 anfallende Verfahrenspauschalen reduzieren.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise.

(5) Das Board der AQ Austria kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen:

1. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.
2. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board der AQ Austria auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 21 anwenden. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.

§ 5. Gutachterinnen und Gutachter

(1) Beschließt das Board der AQ Austria eine Vorgangsweise mit Einbeziehung von Gutachterinnen und/oder Gutachtern, hat es diese zu bestellen. Das Board der AQ Austria strebt mit der Bestellung von Gutachterinnen und/oder Gutachtern Diversität an und berücksichtigt in der Auswahl relevante Kompetenzfelder, entsprechend den Erfordernissen des Antrags und des Verfahrens:

1. wissenschaftliche, künstlerische oder wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation in den für das Studienangebot der Privathochschule zentralen Fachbereichen;
2. fach einschlägige Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungs- und/oder Lehrbetriebs;
3. berufliche Tätigkeit in einem für das Studienangebot der Privathochschule relevanten Berufsfeld;
4. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
5. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
6. Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
7. aktuelle studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Privathochschule.

(2) Im Falle der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board der AQ Austria zusätzlich Gutachterinnen und/oder Gutachter für fachspezifische Gutachten

bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Privathochschule in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(3) Bei Programmakkreditierungen und Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG kann das Board der AQ Austria zusätzlich Gutachterinnen und/oder Gutachter zur Beurteilung einschlägiger berufsrechtlicher Vorschriften hinzuziehen. Die antragstellende Institution hat die Kosten (pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen.

(4) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter müssen unbefangen sein. Sie haben schriftlich zu erklären, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der gutachterlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen bestehen, deren Vorliegen schriftlich zu begründen und elektronisch der AQ Austria mitzuteilen ist:

1. vertraglich gebundene Tätigkeit an der Privathochschule in den letzten fünf Jahren;
2. Beteiligung an Bewerbungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber an der Privathochschule in den letzten fünf Jahren;
3. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der Privathochschule in den letzten fünf Jahren;
4. Absolvierung einer Prüfung oder Erlangung eines Abschlusses an der Privathochschule in den letzten fünf Jahren;
5. verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Personen der Privathochschule.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und/oder Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände können insbesondere aus den in Abs. 4 genannten Befangenheitsgründen abgeleitet werden. Einwände müssen jedenfalls schriftlich begründet werden und sind elektronisch an die AQ Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachterinnen und/oder Gutachter während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und den Gutachterinnen und/oder Gutachtern hat, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle zu erfolgen.

(7) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und/oder Gutachter auf ihre Rolle und Tätigkeit vor. Die Geschäftsstelle unterstützt die Gutachterinnen und/oder Gutachter in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse des Antragsgegenstands.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

Die AQ Austria legt den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution fest, dabei gelten die folgenden Grundsätze:

1. Der Ablauf berücksichtigt die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt. Die AQ Austria benennt die relevanten Gruppen der antragstellenden Institution, die gehört werden sollen.
2. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der relevanten Gruppen werden von der antragstellenden Institution benannt. Nach Abstimmung mit den Gutachterinnen und/oder Gutachtern erfolgt die Festlegung der Agenda für den Vor-Ort-Besuch in Zusammenarbeit mit der antragstellenden Institution durch die AQ Austria.
3. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung der antragstellenden Institution.
4. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
5. Neben den Gutachterinnen und/oder Gutachtern nehmen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Geschäftsstelle am Vor-Ort-Besuch teil um die Gutachterinnen und/oder Gutachter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs zu achten.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter haben auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und gegebenenfalls gemäß § 4 aus Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der antragstellenden Institution, ein Gutachten zu erstellen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15 ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis und/oder aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Ein Kriterium kann gemäß § 2 Abs. 8 als „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ festgestellt werden. Gutachterinnen und/oder Gutachter können dem Board der AQ Austria die Erteilung von Auflagen vorschlagen, wenn Mängel in den Festlegungen, die das Kriterium definieren, festgestellt werden und deren Behebung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren möglich ist. Dies gilt ausschließlich in den Fällen, in denen ein Kriterium als „erfüllt“ festgestellt wird; wird dies nicht festgestellt, ist das Kriterium als „nicht erfüllt“ zu bewerten. Diese Regelung findet Anwendung auf folgende Anträge:

1. auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung;
2. auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen und akkreditierten Studiengängen;
3. auf Programmakkreditierung von Privathochschulen, wenn die institutionelle Akkreditierung der Privathochschule bereits zweimal verlängert wurde;
4. auf Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG von Privathochschulen, wenn die institutionelle Akkreditierung der Privathochschule bereits zweimal verlängert wurde.

(3) Die Erstellung des Gutachtens hat unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter mit dem Ziel des Konsenses zu geschehen, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

§ 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle hat das Gutachten an die antragstellende Institution zu übermitteln und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme hat die Geschäftsstelle diese den Gutachterinnen und/oder Gutachtern zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der antragstellenden Institution sind vom Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung zu würdigen. Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so hat das Board der AQ Austria entsprechend § 3 Abs. 9 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte und Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter) zu entscheiden.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board der AQ Austria entscheidet auf Grundlage der Antragsunterlagen, des gegebenenfalls vorliegenden Gutachtens sowie allfälliger fachspezifischer Gutachten, welche gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 eingeholt wurden und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Institution. Das Board der AQ Austria gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board der AQ Austria einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der erstmaligen Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sechs Jahre.

(3) Bei der an die erstmalige Verlängerung der institutionellen Akkreditierung von sechs Jahren anschließenden Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board der AQ Austria eine Akkreditierungsdauer für einen Zeitraum von bis zu zwölf Jahren vorsehen.

(4) Der Zeitraum der Akkreditierung von Studiengängen ist, mit Ausnahme der Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden. Eine Verlängerung der Akkreditierung der Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist erst nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer der Studiengänge von zwölf Jahren zulässig.

(5) Anträgen auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder von akkreditierten Studiengängen, auf Programmakkreditierung sowie auf Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, kann das Board der AQ Austria auch unter Auflagen stattgeben, wenn im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt wurden, deren Behebung in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren realisierbar ist.

(6) Die Entscheidung des Boards der AQ Austria bedarf vor Erlassung des Bescheids der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

(7) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule und Bezeichnung der Privathochschule;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Studienjahren, Semestern, Terms oder Trimestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs;
4. Anzahl der Studienplätze des Studiengangs;
5. Standort der Durchführung des Studiengangs;
6. allfällige Auflagen.

Die Frist der Akkreditierung beginnt gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids zu laufen. Wird gegen den Bescheid des Boards der AQ Austria ein Rechtsmittel erhoben, wird gemäß § 25 Abs. 8 HS-QSG der Lauf der Frist der Akkreditierungsdauer gehemmt.

§ 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Verfahrens mit Zustellung des Bescheids haben die AQ Austria und die Privathochschule leicht zugänglich auf ihrer jeweiligen Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht umfasst die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung, das Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letztere nach deren Zustimmung). Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen.

§ 11. Kosten

Die antragstellende Institution hat der AQ Austria die Gebühren für die Gutachterinnen und/oder Gutachter zu ersetzen und eine vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachterinnen und/oder Gutachter – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) sind mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig. Im Falle von Anträgen auf institutionelle Erstakkreditierung und auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung werden, entsprechend der Festlegung des Boards der AQ Austria über die Verfahrenspauschalen, 50 Prozent der Pauschale bereits nach Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 und nach erfolgtem Beschluss des Boards der AQ Austria über eine abweichende Vorgangsweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2 fällig.

§ 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen, soweit diese nicht die im Rahmen eines Rechtsmittels geltend zu machende Beweiswürdigung betreffen. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form bei der AQ Austria einzubringen.

§ 13. Nachweis der Aufлагenerfüllung

(1) Erfolgt die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder die Änderung von akkreditierten Studiengängen sowie die Programmakkreditierung oder Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, unter Auflagen, hat die antragstellende Institution innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen schriftlich, in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

(3) Das Board der AQ Austria entscheidet, ob für die Überprüfung der Aufлагenerfüllung eine Begutachtung notwendig ist. Hält das Board der AQ Austria entsprechende Verfahrensschritte für erforderlich, finden §§ 4 bis 12 Anwendung. Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert und hat die Kosten (pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen.

(4) Weist die antragstellende Institution die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board der AQ Austria dies mit Bescheid fest. Weist die antragstellende Institution die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, widerruft das Board der AQ Austria die Akkreditierung mit Bescheid.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen beginnt gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids zu laufen. Wird gemäß § 25 Abs. 8 HS-QSG gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung der Auflagen gehemmt.

§ 14. Bescheidrelevante Änderungen

(1) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Änderungen von akkreditierten Studiengängen bedürfen jedenfalls einer Änderung des Akkreditierungsbescheids, wenn die folgenden Merkmale betroffen sind:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Privathochschule;
2. Änderung des Curriculums des Studiengangs, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert;

3. Änderung der Anzahl der Studienplätze des Studiengangs;
4. Änderung des Standorts der Durchführung des Studiengangs.

Für § 14 Abs. 1 gilt: In diesen Fällen entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise.

Für § 14 Abs. 1 Z 1 gilt: In diesen Fällen kommt die Vorgangsweise gemäß § 14 Abs. 2 zur Anwendung.

Für § 14 Abs. 1 Z 2 gilt: Wesentliche Änderungen des Curriculums können mit der Änderung der Studiengangsbezeichnung, des Gesamtaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Studienjahren, Semestern, Terms oder Trimestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) und der Organisationsform des Studiengangs einhergehen oder durch die Änderung und/oder Aufnahme besonderer profilbestimmender Merkmale ausgelöst werden.

(2) Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben:

1. Bezeichnung des Studiengangs, sofern dies nicht auf eine Änderung gemäß Abs. 1 Z 2 zurückzuführen ist;
2. Bezeichnung der Privathochschule.

Für § 14 Abs. 2 gilt: In diesen Fällen nimmt das Board der AQ Austria die Bekanntgabe der Änderung zur Kenntnis und es erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.

4. Abschnitt: Kriterien und Nachweis- und Darlegungserfordernis für die Durchführung von Verfahren

§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

Für die institutionelle Erstakkreditierung von Privathochschulen oder Privatuniversitäten gelten die nachfolgenden Kriterien. Wird im Zuge der institutionellen Erstakkreditierung ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 4 PrivHG gestellt, muss dieser Antrag auch zumindest einen Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

(1) Profil und Ziele

Die Privathochschule legt ein institutionelles Profil fest und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung akademischer Standards, zu diesen gehören:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;
2. Verbindung von Forschung und Lehre;
3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

(2) Entwicklungsplanung

1. Die Privathochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Privathochschule legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung beigelegt und umfasst:
 - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung;
 - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
 - c. Aussagen zur Personalplanung;
 - d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
 - e. Darlegung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses an Privathochschulen;
 - f. Maßnahmen für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.
2. Die Privathochschule sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Privathochschule

1. Die Organisationsstruktur der Privathochschule gewährleistet gemäß § 5 Abs. 1 PrivHG die Hochschulautonomie und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung (Kollegialorgan), der Leitung (Leitungsorgan) und der strategischen Steuerung (Aufsichtsorgan) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.
2. Die entsprechende Organisationsstruktur, die Organe und deren Kompetenzen sowie weitere Regelungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Privathochschule dienen, sind in einem Satzungsentwurf, welcher dem Antrag beigelegt ist, geregelt:
 - a. leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule sowie das Verhältnis der Trägereinrichtung zu den Organen der Privathochschule;
 - b. Organe der Privathochschule, insbesondere Leitungsorgan, Kollegialorgan, Aufsichtsorgan;
 - c. Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen;
 - d. Gleichstellung aller Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;
 - e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
 - f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen an der Privathochschule sowie Promotionsordnungen an Privatuniversitäten;
 - g. Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG, sofern vorgesehen;
 - h. Richtlinien über Berufungsverfahren an der Privathochschule bzw. Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.

3. Der Satzungsentwurf beschreibt die Organe, insbesondere Leitungsorgan, Kollegialorgan und Aufsichtsorgan der Privathochschule gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 PrivHG. Deren Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellvorgänge sind ebenso im Satzungsentwurf zu beschreiben. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:
 - a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen sind gewährleistet. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren.
 - b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.
 - c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch eine Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.
 - d. Dem Leitungsorgan und Kollegialorgan dürfen keine Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung (Rechtsträger) oder Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzt, angehören.
 - e. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder in der Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre.
4. Der Satzungsentwurf regelt die Berufungsverfahren für Professuren, welche nach internationalen Standards durchzuführen sind. Diese umfassen:
 - a. eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung;
 - b. die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung;
 - c. fachlich adäquat professoral besetzte Berufungskommissionen, wobei die Bestellung externer Mitglieder einer Berufungskommission jedenfalls dann vorzusehen ist, wenn die Privathochschule über keine ausreichende Anzahl von fachnahen Professuren verfügt;
 - d. die Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenden. Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.
5. Für Privatuniversitäten, die Habilitationen vorsehen, ist im Satzungsentwurf das Habilitationsverfahren zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass
 - a. die Privatuniversität im Fachbereich der Habilitation nachweislich über ein etabliertes Forschungsumfeld, in welches ein facheinschlägiger Doktoratsstudienangänger eingebettet ist, verfügt;
 - b. in der Habilitationsordnung die grundlegenden Rahmenbedingungen für ein Habilitationsverfahren definiert sind;
 - c. das Habilitationsverfahren die Sicherstellung universitätsadäquater Qualifikationsanforderungen für die Erteilung der Lehrbefugnis gewährleistet.

(4) Qualitätsmanagement

1. Die Privathochschule hat ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vorzusehen. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Prozesse und Maßnahmen zur:
 - a. regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen und Daten in den Bereichen Studium, Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben;
 - b. Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen durch definierte, regelmäßig stattfindende Evaluierungen unter Einbindung relevanter Interessengruppen;
 - c. Entwicklung neuer und kontinuierlicher Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbindung relevanter Interessengruppen.
2. Die Privathochschule hat zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vorzusehen, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule. Sind die mit dem Abschluss des Studiengangs zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, ist der
 - a. Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang nachvollziehbar begründet dargelegt und der
 - b. Nachweis über die Anerkennung der Qualifikation für die Berufsausübung dem Antrag beigelegt.
2. Das Curriculum des Studiengangs
 - a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste der Privathochschule;
 - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
 - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;

- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie geeignete Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse vorsehen;
 - e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs.
 4. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Erleichterung der akademischen und beruflichen Anerkennung der erworbenen Qualifikationen ist für Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen ein studiengangspezifisches Diploma Supplement vorzusehen. Ein für den Studiengang exemplarisch ausgefülltes Diploma Supplement ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.
 5. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen.
 6. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind definiert und für alle Beteiligten transparent.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privathochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Privathochschule hat den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen.

(7) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

Die Privathochschule hat für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung einen Plan zur Umsetzung ihrer Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten, welcher mit den im Entwicklungsplan festgelegten Schwerpunkten konsistent ist. Der Plan ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt und umfasst:

1. Aussagen zur Sicherstellung geeigneter organisatorischer und struktureller Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste;
2. Aussagen zur Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in den jeweiligen Fachbereichen und Disziplinen, in denen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. Tätigkeiten im Kontext von Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste geplant sind;
3. Aussagen zur Planung und zum Aufbau institutionell verankerter Kooperationen für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland;
4. Aussagen zu Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Für § 15 Abs. 7 Z 2 gilt: Privatuniversitäten haben zudem darzulegen, wie eine internationale Sichtbarkeit der geplanten Forschungsleistungen gewährleistet wird.

(8) Personal

1. Die Privathochschule sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan
 - a. ausreichend haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist und
 - b. ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.
2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
 - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
 - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.
3. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden.
4. Die Privathochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
 - a. zur Einbindung von nebenberuflich tätig Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation der Studiengänge und
 - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflich wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.
5. Die Privathochschule hat für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren festgelegt und sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

Für § 15 Abs. 8 Z 1 bis 4 gilt: Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des für den Studiengang relevanten Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) an, gilt klinisches Personal der kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger), als hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule. Die entsprechenden Regelungen müssen im Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den

kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festgelegt sein. Der Vertrag ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beizulegen und ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Privathochschule auf ihrer Website gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG zu veröffentlichen.

Für § 15 Abs. 8 Z 1 und 2 gilt: Die Privathochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß an der Privathochschule in Prozent und das Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem der Zeitpunkt der geplanten Besetzung hervorgeht.

Für § 15 Abs. 8 Z 2 gilt: Die Privathochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung eine Übersicht, welche die jeweiligen fachlichen Kernbereiche der Studiengänge unter Benennung der jeweiligen hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren umfasst, ergänzt durch Darlegungen zum weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonal, bei.

(9) Finanzierung

Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Finanzplan beizulegen. Der Finanzplan nimmt auf die Darlegungen im Entwicklungsplan Bezug und umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung einer Privathochschule. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet auf die folgenden Aspekte einzugehen:

1. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind;
2. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur und geplanten Personalerfordernisse (wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches und nicht-wissenschaftliches Personal);
3. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens von Studiengängen sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung im Excel-Format beizulegen.

(10) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf institutionelle Akkreditierung dargestellt.

(11) Kooperationen

Zusätzlich zu den Planungen institutionell verankerter Kooperationen für angewandte Forschung und Entwicklung gemäß § 15 Abs. 7 Z 3 sieht die Privathochschule hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland vor, welche dem Profil entsprechen und auf die Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal abzielen.

(12) Information

Die Privathochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG an, ist gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG der Kooperationsvertrag mit dem außerhochschulischen Rechtsträger (bspw. kooperierende Klinik) ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass diese Verträge Aussagen über Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung des Studiengangs und die Finanzierung beinhalten.

§ 16. Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung

Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung von Privathochschulen gelten nachfolgende Kriterien. Wird im Zuge der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung einer Privathochschule ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität gestellt, muss dieser Antrag auch zumindest einen Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

(1) Profil und Ziele

Die Privathochschule hat ein institutionelles Profil festgelegt und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;
2. Verbindung von Forschung und Lehre;
3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

(2) Entwicklungsplanung

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nachvollziehbar und plausibel begründet dar, welche Schwerpunkte des Entwicklungsplans in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt und

welche Änderungen und Anpassungen vorgenommen wurden. Zudem legt die Privathochschule dar, wie auf Grund eines definierten und etablierten Prozesses eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung erfolgt ist.

2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein aktualisierter Entwicklungsplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Privathochschule beigelegt, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichung benennt. Der Entwicklungsplan legt dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können und umfasst:
 - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste;
 - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
 - c. Aussagen zur Personalplanung;
 - d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
 - e. Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

Für § 16 Abs. 2 Z 2 gilt: Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass im Antrag der angestrebte Akkreditierungszeitraum dargelegt ist und der Entwicklungsplan für diesen beantragten Zeitraum nachvollziehbar und plausibel begründet ist.

(3) Organisation der Privathochschule

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nachvollziehbar begründet dar, welche Änderungen und Anpassungen der Satzung in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen wurden und durch welche Prozesse und Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers gewährleistet ist. Die entsprechende Organisationsstruktur gemäß § 5 Abs. 1 PrivHG gewährleistet ein austariertes Zusammenwirken der in der Satzung festgelegten Organe der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung. Die Satzung ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.
2. In der Satzung sind die folgenden, gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG, festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:
 - a. leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule sowie das Verhältnis der Trägereinrichtung zu den Organen der Privathochschule;
 - b. Organe der Privathochschule, insbesondere Leitungsorgan, Kollegialorgan und Aufsichtsorgan;
 - c. Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen;
 - d. Gleichstellung aller Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;
 - e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;

- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen an Privathochschulen sowie Promotionsordnungen an Privatuniversitäten;
 - g. Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG, sofern vorgesehen;
 - h. Richtlinien über Berufungsverfahren an Privathochschulen oder Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.
3. Zu den in der Satzung gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG festgelegten Organen sind ihre Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellvorgänge zu beschreiben. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:
- a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen sind gewährleistet. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren.
 - b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung (Kollegialorgan) sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.
 - c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch eine Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.
 - d. Dem Leitungsorgan und Kollegialorgan dürfen keine Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzt, angehören.
 - e. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder in der Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre.
4. Die Satzung regelt Berufungsverfahren für Professuren, welche nach internationalen Standards durchzuführen sind. Diese umfassen
- a. eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung;
 - b. die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung (Kollegialorgan);
 - c. adäquat professoral besetzte Berufungskommissionen, wobei die Bestellung Externer als Mitglieder einer Berufungskommission vorzusehen ist, wenn die Privathochschule über keine ausreichende Anzahl von Universitätsprofessuren verfügt;
 - d. die Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenden. Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

5. Für Privatuniversitäten, die Habilitationen vorsehen, ist in der Satzung das Habilitationsverfahren zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass
 - a. die Privatuniversität im Fachbereich der Habilitation nachweislich über ein etabliertes Forschungsumfeld, in welches ein fach einschlägiger Doktoratsstudiengang eingebettet ist, verfügt;
 - b. in der Habilitationsordnung die grundlegenden Rahmenbedingungen für ein Habilitationsverfahren definiert sind;
 - c. das Habilitationsverfahren die Sicherstellung universitätsadäquater Qualifikationsanforderungen für die Erteilung der Lehrbefugnis gewährleistet.

(4) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, mit welchen Prozessen und Maßnahmen die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und der definierten Instrumente regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls unter Beteiligung relevanter Interessengruppen weiterentwickelt wurde. Zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung zusammenfassend dargestellt und nachvollziehbar erläutert.
2. Die Privathochschule legt dar, wie mit dem etablierten, in das strategische Hochschulmanagement eingebundenen Qualitätsmanagementsystem, ausgehend von den Zielen der Privathochschule, die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben in der kommenden Akkreditierungsperiode gewährleistet wird. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Prozesse und Maßnahmen zur
 - a. regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen und Daten in den Bereichen Studium, Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben, sowie zur
 - b. Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen durch definierte regelmäßig stattfindende Evaluierungen unter Einbindung relevanter Interessengruppen und zur
 - c. Entwicklung neuer und kontinuierlicher Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten internen und externen Interessengruppen.
3. Die Privathochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicher.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privathochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

(6) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche strategischen Ziele und Schwerpunkte zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. zur Entwicklung und Erschließung der Künste in der

vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt und welche, unter Darlegung nachvollziehbarer, plausibler Begründungen, nicht umgesetzt wurden.

2. Die Privathochschule hat für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode einen Plan zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. zu Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste, der mit dem Entwicklungsplan konsistent ist, definiert. Der Plan umfasst
 - a. Aussagen zu organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und/oder zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste;
 - b. Aussagen zur Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in den jeweiligen Fächerkulturen in denen die geplanten Leistungen der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste geplant sind;
 - c. Aussagen zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und/oder für die Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland;
 - d. Aussagen zu Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Für § 16 Abs. 6 Z 2 lit. b gilt: Privatuniversitäten haben zudem darzulegen, wie eine internationale Sichtbarkeit der geplanten Forschungsleistungen gewährleistet wird.

Für § 16 Abs. 6 Z 2 gilt: Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass im Antrag der angestrebte Akkreditierungszeitraum dargelegt ist und der Forschungsplan für diesen beantragten Zeitraum nachvollziehbar und plausibel begründet ist.

(7) Personal

1. Die Privathochschule verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Standorten der Durchführung über
 - a. ausreichend wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie fachlich qualifiziert ist, und über
 - b. ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.
2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
 - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
 - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.

3. Das hauptberufliche wissenschaftliche und/oder künstlerische bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden.
4. Die Privathochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
 - a. zur Einbindung von nebenberuflich tätig Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation der Studiengänge und
 - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vorgesehen.
5. Die Privathochschule hat für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren festgelegt und sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

Für § 16 Abs. 7 Z 1 und 2 gilt: Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des relevanten Lehrvolumens in den akkreditierten Studiengängen mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) an, gilt klinisches Personal der kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) als hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule. Die entsprechenden Regelungen müssen im Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festgelegt sein. Der Vertrag ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beizulegen und ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Privathochschule auf ihrer Website gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG zu veröffentlichen.

Für § 16 Abs. 7 Z 1 und 2 gilt: Die Privathochschule legt dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Lebensläufe des hauptberuflich beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß an der Privathochschule in Prozent und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für § 16 Abs. 7 Z 2 gilt: Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung akkreditierten Studiengänge beizulegen. Die Übersicht umfasst die jeweiligen fachlichen Kernbereiche dieser Studiengänge, unter Benennung der jeweiligen hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren, ergänzt durch Darlegungen zum weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonal.

(8) Finanzierung

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche Abweichungen in der Finanzplanung zum vorangegangenen Akkreditierungszeitraum aufgetreten sind und begründet nachvollziehbar, plausibel welche Maßnahmen gesetzt wurden, um die im Entwicklungsplan angeführten Ziele zu erreichen oder abzuändern.
2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist einen Finanzplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Privathochschule beigelegt, welcher auf die Darlegungen des Entwicklungsplans Bezug nimmt und eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der kommenden Akkreditierungsperiode der Privathochschule umfasst. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet jedenfalls auf die folgenden Aspekte einzugehen:
 - a. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind;
 - b. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die Personalkosten (wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches und nicht-wissenschaftliches Personal) der Privathochschule;
 - c. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens von Studiengängen sicherstellen.

Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung im Excel-Format beizulegen.

Für § 16 Abs. 8 Z 2 gilt: Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass im Antrag der angestrebte Akkreditierungszeitraum dargelegt ist und der Finanzplan für diesen beantragten Zeitraum nachvollziehbar und plausibel begründet ist.

(9) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dargelegt.

(10) Kooperationen

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche hochschulischen und nicht-hochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland zusätzlich zu den institutionell verankerten Kooperationen in

der Forschung und Entwicklung gemäß § 16 Abs. 6 Z 2 lit. b in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode aufgebaut, weiterentwickelt oder beendet wurden. Zudem legt die Privathochschule dar, mit welchen Maßnahmen bestehende Kooperationen einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen wurden. Im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen dargestellt.

2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein Plan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Privathochschule beigelegt, welcher Kooperationsvorhaben zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal darlegt.

(II) Information

Die Privathochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG an, ist gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG der Kooperationsvertrag mit dem außerhochschulischen Rechtsträger (bspw. kooperierende Klinik) ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass diese Verträge Aussagen über Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung des Studiengangs und die Finanzierung beinhalten.

§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Für die Akkreditierung von Studiengängen gelten folgende Kriterien:

(I) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang, welcher mit dem Profil und den strategischen Zielen der Privathochschule in Verbindung steht, wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.
3. Die Privathochschule gewährleistet, dass der Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Für § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt: Diese Prüfkriterien gelten nur für Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung noch nicht zweimal verlängert wurde.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule. Sind die mit dem Abschluss des Studiengangs zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, ist der
 - a. Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang nachvollziehbar begründet dargestellt und der
 - b. Nachweis über die Anerkennung der Qualifikation für die Berufsausübung dem Antrag beigelegt.
2. Das Curriculum des Studiengangs
 - a. entspricht den wissenschaftlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der Forschung und Entwicklung bzw. der Erschließung der Künste der Privathochschule;
 - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
 - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;
 - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie geeignete Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse vorsehen;
 - e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs.
4. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Erleichterung der akademischen und beruflichen Anerkennung der erworbenen Qualifikationen ist für Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen ein studiengangspezifisches Diploma Supplement vorzusehen. Ein für den Studiengang exemplarisch ausgefülltes Diploma Supplement ist dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt.
5. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen.

6. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

(3) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste
Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in die für den Studiengang fachlich relevanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. in die Erschließung der Künste, die den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen, eingebunden.

(4) Personal

1. Für den Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist, vorgesehen.
2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
 - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
 - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.
3. Die Privathochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
 - a. zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs und
 - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.
4. Die Privathochschule stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sicher.

Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des für den Studiengang relevanten Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) an, gilt klinisches Personal der kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) als hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule. Die entsprechenden Regelungen müssen im Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festgelegt sein.

Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Die Privathochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der für das erste Studienjahr geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

(5) Finanzierung

Der Finanzplan des Studiengangs, über einen Zeitraum von sechs Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs sowie
2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Studiengangs sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Programmakkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Programmakkreditierung im Excel-Format beizulegen.

(6) Infrastruktur

Für den Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

(7) Kooperationen

Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargelegt.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) an, sind die entsprechenden Regelungen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festzulegen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass diese Verträge Aussagen über Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung des Studiengangs und die Finanzierung beinhalten. Der Vertrag ist dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen und ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Privathochschule auf ihrer Website gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG zu veröffentlichen.

§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. Zudem ist die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen für jene Privathochschulen möglich, die gemäß § 4 Abs. 4 PrivHG bereits im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität erfüllen. Für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen gelten die folgenden Kriterien:

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Privatuniversität gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.
3. Die Privatuniversität gewährleistet, dass der Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Für § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt: Diese Prüfkriterien gelten nur für Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung noch nicht zweimal verlängert wurde.

(2) Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend ihrem Profil und ihrer Ziele über ein Forschungskonzept
 - a. in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt und
 - b. welches Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs definiert.
2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.
3. Für den Doktoratsstudiengang sind relevante und der jeweiligen Disziplin angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste vorgesehen.
4. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass der Doktoratsstudiengang in diese adäquat eingebettet ist. Dabei stellt die Privatuniversität eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals sicher, welche hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden vorsieht.

5. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs dargestellt.

(3) Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktoratsstudierenden ab, welche die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regeln. Ein Muster einer Vereinbarung ist dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs beizulegen.
2. Sieht die Privatuniversität für die Betreuung von Dissertationsprojekten Betreuungsteams vor, ist ein adäquates Betreuungskonzept, inklusive der Anforderungen an alle Betreuerinnen und Betreuer, darzulegen.
3. Die Privatuniversität sieht für die Betreuung von Dissertationsprojekten eine angemessene, der jeweiligen Disziplin entsprechenden Anzahl von Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer vor. Im Fall von Teambetreuungen bezieht sich die Anzahl der Doktoratsstudierenden auf die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.
4. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und/oder Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.
5. Die Privatuniversität stellt den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z. B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.
2. Der Studienplan ist auf
 - a. eine Mindeststudiendauer von drei Jahren ausgerichtet;
 - b. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens;
 - c. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten zudem, dass die mit dem Doktoratsstudiengang verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt

- in ECTS-Anrechnungspunkten, das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer ermöglicht;
- d. Zudem sind die festgelegten Prüfungsmethoden geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
3. Dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs ist eine Promotionsordnung beigelegt, welche die wesentlichen Bestimmungen zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs regelt.
 4. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren für den Doktoratsstudiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen.
 5. **Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.**

(5) Personal

1. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Standorten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen.
2. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches für die im Doktoratsstudiengang vorgesehenen Lehr- und Forschungstätigkeiten entsprechend qualifiziert und aktiv in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden ist. Jene Personen, die für die Betreuung von Dissertationsprojekten vorgesehen sind
 - a. verfügen über eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente wissenschaftliche und/oder künstlerische bzw. wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation;
 - b. verfügen mehrheitlich über Erfahrungen in der Betreuung von Dissertationsprojekten.
3. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratsstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuerinnen und Betreuer vor.

Für § 18 Abs. 5 Z 2 gilt: Im Falle von Teambetreuungen gelten die Anforderungen gemäß Abs. 5 Z 2 lit. a bis b für die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

(6) Finanzierung

Der Finanzplan des Studiengangs, über einen Zeitraum von sechs Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs sowie
2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Studiengangs sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs im Excel-Format beizulegen.

§ 19. Kriterien für die Verlängerung der Programmakkreditierung für Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG

Für die Verlängerung der Programmakkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG gelten folgende Kriterien:

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Das Curriculum des Studiengangs
 - a. entspricht den wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen des Fachgebiets unter Berücksichtigung der Verbindung von Forschung und Lehre;
 - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
 - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;
 - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehr- sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
 - e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht.
2. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen.
3. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

(2) Personal

1. Die Privathochschule verfügt für die Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre und Forschung für den Studiengang über ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.
2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
 - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent und

- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von ebenfalls mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.

Für § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt: Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des relevanten Lehrvolumens in dem Studiengang mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Für § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt: Die Privathochschule legt dem Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung Lebensläufe des hauptberuflich beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß an der Privathochschule in Prozent und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt: Im Falle von Studiengängen mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) gilt klinisches Personal der kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) als hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule. Die entsprechenden Regelungen müssen im Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festgelegt sein.

Für § 19 Abs. 2 gilt: Dem Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung ist eine Übersicht der fachlichen Kernbereiche des Studiengangs beizulegen. Die Übersicht umfasst die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs, unter Benennung der jeweiligen hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren, welche diese fachlichen Kernbereiche abdecken, ergänzt durch Darlegungen zum weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonal.

(3) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung dar, mit welchen Prozessen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems und der definierten Instrumente die Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls unter Beteiligung relevanter Interessengruppen weiterentwickelt wurde. Zentrale Ergebnisse dieser Prozesse und Maßnahmen sind im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung zusammenfassend dargestellt und nachvollziehbar erläutert.
2. Die Privathochschule legt dar, wie das etablierte, in das strategische Hochschulmanagement eingebundene Qualitätsmanagementsystem, die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben in der kommenden sechsjährigen Akkreditierungsperiode des Studiengangs gewährleisten wird. Dabei ist insbesondere auf die spezifischen Erfordernisse für die Durchführung von Studiengängen einzugehen, die den Erwerb von Qualifikationen ermöglichen, die Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sind.

3. Die Privathochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicher.

(4) Finanzierung

Dem Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung ist ein Finanzplan beigelegt, welcher auf die Darlegungen des Finanzplans der vorangegangenen Akkreditierungsperiode des Studiengangs Bezug nimmt und eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände in der kommenden sechsjährigen Akkreditierungsperiode umfasst. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet jedenfalls auf die folgenden Aspekte einzugehen:

1. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass der Studiengang für die Dauer der Akkreditierung tragfähig ist;
2. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die Personalkosten (wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. nicht-wissenschaftliches Personal) der Privathochschule;
3. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Studiengangs sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung im Excel-Format beizulegen.

(5) Forschung und Entwicklung

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung dar, welche Schwerpunkte in Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, ausgehend von Darlegungen im Antrag auf Programmakkreditierung, in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt wurden.
2. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung einen aktualisierten Plan für Forschung und Entwicklungsarbeiten bzw. zu Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode bei. Der Plan umfasst
 - a. Aussagen über angestrebte Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten in den fachlichen Kernbereichen des Studiengangs, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Disziplin entsprechen sowie eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten;
 - b. Aussagen über organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen sowie über eine adäquate quantitative und qualitative Forschungsinfrastruktur, welche zur Umsetzung universitärer Forschung beiträgt.
3. Ist für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten die Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger (bspw. kooperierende Klinik) erforderlich, sind im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung die Festlegungen hierzu dargelegt.

(6) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung aller Aufgaben für den Studiengang sicherstellt. Ist für die Durchführung des Studiengangs die Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger (bspw. kooperierende Klinik) erforderlich, sind im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung die Festlegungen zu Leistungen in Verbindung mit Raum und Infrastrukturerfordernissen dargelegt.

(7) Kooperationen

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung dar, welche hochschulischen und nicht-hochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklungstätigkeiten in der vergangenen Akkreditierungsperiode aufgebaut, weiterentwickelt oder beendet wurden und welche Vorhaben für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode geplant sind.
2. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung dar, mit welchen Prozessen und Maßnahmen bestehende Kooperationen einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen wurden. Im Antrag auf Verlängerung der Programmakkreditierung sind zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen dargelegt.
3. Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG an, ist gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG der Kooperationsvertrag mit dem außerhochschulischen Rechtsträger (bspw. kooperierende Klinik) ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass diese Verträge Aussagen über Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung des Studiengangs und die Finanzierung beinhalten.

§ 20 Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17 oder 18 folgende Kriterien:

- (1) Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag beigelegt.
- (2) Die beteiligten Institutionen haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, welcher dem Antrag auf Programmakkreditierung beigelegt ist und jedenfalls folgende Punkte regelt:
 1. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 2. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 3. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 4. automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;

5. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grads;
6. organisatorische und administrative Zuständigkeiten.

§ 21. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule

Für die Akkreditierung eines Studiengangs an einem anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17 oder 18 folgende Kriterien:

(1) Die Privathochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für den Studiengang am Standort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei stellt die Privathochschule insbesondere sicher, dass

1. es an bereits bestehenden Standorten der Durchführung des Studiengangs zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt;
2. für die Durchführung des Studiengangs an einem anderen Standort ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist;
3. spezifische Herausforderungen für die Durchführung des Studiengangs im internen Qualitätsmanagementsystem explizit berücksichtigt werden;
4. die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende adäquat und mit jenen am Standort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule vergleichbar sind und
5. den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

(2) Liegt der Standort der Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Privathochschule zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Dabei stellt die Privathochschule insbesondere sicher, dass

1. die kooperierende Hochschule eine anerkannte Bildungseinrichtung ist, welche berechtigt ist, in Kooperation mit einer ausländischen Bildungseinrichtung einen Studiengang durchzuführen;
2. die Kooperation einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich der festgelegten und angestrebten Ziele unterzogen wird;
3. andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden;
4. die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgt.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 20. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung kommt für Verfahren, die am 1. Juli 2024 anhängig sind, nicht zur Anwendung.

